

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von rechtlicher Außführung einer That/ vor der Gefencknuß

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

So einer vmb ein Entleibung peinlich beklagt wurde / vnd derhalb Entschuldigung außführet.

CLXXXI.

Item / So aber einer jemand vnlugbarlich entleibt hett / darumb peinlich angenommen vnd beklagt würde / vnd doch solcher Entleibung halb Vrsach fürbrächt / daß er mit Recht nicht peinlich gestrafft werden sollte / Alsdann soll dieselbig Sach zwischen beeden Theyln Burgerlich gerechtvertigt werden / vnd die Partheyen Vnsern Amptmann oder Richter / Pflicht vnd nottürfftigen Bestalt thun / solchen Auftrag vor Vnsern Råthen zunemen vnd zugeben / endlich vnd ohn alle Wegerung.

Von Rechtlicher Außführung einer That / vor der Gefencknuß.

CLXXXII.

Item / So aber einer / ehe er in Gefencknuß köme / Vrsachen zu einer entschuldigten That / mit Recht außführen wolt / der soll das nit andert anderst thun / dann vor Vnsern Land-Gericht / nach laut desselben Vnsers Land-Gerichts Reformation / durch etwan Vnsern Vorfahrt Bischoff Veiten löblicher vnd seliger Gedächtnuß auffgericht / vnd sollen Richter vnd Vrtheyler / zu solchen Erkantnissen Einschung in diese Vnsere Hals-Gerichts-Ordnung haben / wie darinnen von entschuldigten Entleibungen gesetzt ist / sich desto baß den Grund des Rechts mit solcher ihrer Erkantnuß wissen zurichten vnd zuhalten / An welchen andern Vnsern Zenten oder Hals-Gerichten / solche Inzicht oder Entschuldigung hievor auch außgefürt worden weren / thun Wir durch diese Vnsere Ordnung füran abe / Wir liessen dann etlichen Vnsern Zent-Gerichten / sonderlich solches durch briefflich Vrkunde zu / Vnd ob Wir das eheten / so soll doch dieselbig Außführung daselbst nicht anderst geschehen / oder Krafft haben / dann mit der Maß / wie in berührter Vnsere Land-Gerichts- vnd dieser Vnsere Ordnung davon klärlich gesetzt ist. Vnd sollen an

len andere Mißbräuch denselbigen Ordnungen widerwertig / sie weren lang oder kurz herkommen / nicht gehalten oder zugelassen werden.

Item / So auch ein Thäter einer Entlebung halb / ehe er in Gefencknuß köme / die Entschuldigung seiner gethonen Thate / an Unserm Land-Gericht außzuführen / Rechtlich angefangt hette / vnd deßhalb in ernstiger Vbung stünde / so solt vor Außgang desselbigen Rechts / an keiner Unser Zent mit der Mordacht wider ihn gehandelt werden / der Thäter wurde dann dieselben rechtlichen Außführung über ein halb Jahr auß seinen Schulden gefehrlicher weiß verziehen / alsdann solt es gehalten werden / wie in dieser Unser Reformation von der Mordacht am zweyhundertten vnd neun vnd zwainzigsten Artikel ansehent / deßhalb klärlich geschriben steht.

Hernach volgen etliche Artikel von Diebstal.

Zum ersten / vom allerschlechtesten heimlichen Diebstal.

Item / So einer erslich gestolen hat / vnter fünff Galden / (daß aber von fünff Vngerischen Galden zuverstehen) Werth / vnd der Dieb mit solchem Diebstal / ehe er damit an sein gewarsam kompt / nicht beschrien / berüchtigt / oder betretten wurde / auch zum Diebstal nicht gestiegen oder gebrochen hat / vnd der Diebstal nicht fünff Galden (wie obgemelt) oder darüber Werth / ist ein heimlicher vnd geringer Diebstal / Vnd wenn solcher Diebstal nachmals erfarn wird / vnd der Dieb mit oder ohn den Diebstal einkompt / so soll ihn Unser Richter darzu halten (so es anders der Dieb vermag) dem Beschedigten den Diebstal mit der Zwispelt zubezalen / vnd mag Unser Richter an Unser statt / auch als viel vom Dieb nemen / als er dem Beschedigten gibt / Vnd

M iii

soll